

(Abgeordneter Günther.)

(A) rationsitzungen beraten und nicht vor den Gesamtausschuß gebracht.

Die Freie Studentenschaft hat nun Rektorat und Senat um Auflösung des Ausschusses, dessen Weiterbestehen durch die Niederlegung der Ämter der Freien Studentenschaft ausgeschlossen sei. Nach § 7 der Satzungen für den Verband der Studentenschaft an der Technischen Hochschule setzte sich der Gesamtausschuß aus Vertretern sämtlicher vom Rektorat anerkannten Korporationen und Vertretern der nichtinkorporierten Studenten zusammen. Die freien Studenten waren aber gern bereit, bei der Neugründung eines Ausschusses in anderer Form mitzuwirken, um dadurch eine bessere Förderung der allgemeinen studentischen Interessen zu gewährleisten und eine Umgehung der Freien Studentenschaft von vornherein auszuschließen. Wir sehen also, daß hier die Hand zum Frieden geboten und ein sehr vernünftiger Standpunkt eingenommen wurde. Es lag nunmehr nur an dem Senat bez. an den inkorporierten Studenten, diesen Friedensvorschlag, will ich einmal sagen, zu akzeptieren. Die Freie Studentenschaft hatte ihr seitheriges Präsidium einstimmig als geschäftsführende Kommission wiedergewählt. Dieser Kommission wurde das besondere Vertrauen ausgesprochen, und sie wurde beauftragt, die weiteren Verhandlungen, die nun kommen sollten, zu führen.

(B) Meine Herren! Die Besprechungen, die nun mit dem Rektor stattfanden, haben ganz merkwürdige Ergebnisse gezeitigt. Der Senat betrachtete auf Grund eines eingeholten juristischen Gutachtens des Professors Esche die Freie Studentenschaft als nach außen hin nicht mehr bestehend. Aus diesem Grunde erkannte er die geschäftsführende Kommission der Freien Studentenschaft nicht an. Damit hatte man erreicht, was man eben erreichen wollte: die Freie Studentenschaft war vogelfrei erklärt, sie hatte keine Vertretung mehr, man brauchte nicht mehr mit ihr zu verhandeln. Daß sie ihren Vorstand ordnungsgemäß gewählt hatte, kümmerte die Herren im Senat gar nicht. Ich glaube, man kann behaupten, daß die Herren im Senat hier nicht besondere Rechtskenntnisse verraten haben, denn das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 sagt im § 1 wörtlich:

„Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.“

Das ist doch eine ganz klare Bestimmung, die durch keine andere Bestimmung eingeschränkt wird, nur eben durch die im Gesetze selbst gegebenen. Es ist auch keine sonstige Bestimmung vorhanden, die vom Reichstage ge-

nehmigt wäre, auf Grund deren die Bundesregierungen (C) berechtigt wären, im Aufsichtswege oder durch Hochschulordnungen oder was man sonst anführen will, daß in § 1 des Reichsvereinsgesetzes gewährleistete Versammlungsrecht der Staatsbürger irgendwie zu verkümmern. Auch auf dem Wege von Disziplinarvorschriften kann eine Einschränkung des Versammlungsrechtes nicht erreicht werden. Weder in der Studienordnung noch in anderer Beziehung darf dem Reichsrechte, wie ich schon erwähnte, entgegengehandelt werden. Niemand darf sich außerhalb des Reichsrechts stellen. Ich glaube, nach dieser Richtung hin müßten auch die Disziplinarvorschriften und Rechtsordnungen an den Hochschulen gehen. Wenn ein Staatssekretär im Reichstage dem Reichsvereinsgesetz in bezug auf die Aufsicht an den Hochschulen eine andere Auslegung zu geben versuchte, als der Wortlaut und Sinn des ganzen Reichsvereinsgesetzes es zuläßt, so würden derartige persönliche Kommentierungen eines Staatssekretärs gar keinen Wert und gar keine Bedeutung haben. Es kommt lediglich darauf an, was im Gesetze steht, und nicht darauf, was nachträglich von dem einen oder anderen Herrn hineingelegt wird.

Meine Herren! Auch die neuesten Vorschriften für die Studierenden an der Technischen Hochschule verstoßen gegen die Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes.

(Hört, hört! links.)

(D) Das Aufsichtsrecht muß so geordnet sein, daß die durch Reichsrecht allen über 18 Jahre alten Staatsangehörigen gewährleisteten Rechte nicht beschränkt werden. In der Verkennung der Rechtslage liegt eben die Ursache zu den weiteren Verwicklungen, die im vorigen Jahre an der Technischen Hochschule vorgekommen sind.

Nach den resultatlos verlaufenen Verhandlungen fand am 16. Januar 1913 eine Hauptversammlung der Freien Studentenschaft statt. Man wählte da einstimmig drei Herren als Präsidium, darunter den Herrn Grafen Emil v. Wedel. In dieser Versammlung wurde nun gegen das bisherige Verhalten der inkorporierten Studenten protestiert, die freien Studenten als akademische Bürger minderen Werts zu betrachten, und bei dieser Gelegenheit wurde dem Grafen v. Wedel lebhafter Dank gezollt für seine in selbstloser Weise den Interessen der Freien Studentenschaft gewidmete Tätigkeit. Dieser Hauptversammlung war am gleichen Tage eine vom engeren Ausschuß zusammenberufene Gesamtausschußsitzung vorausgegangen. Hier bezweifelte Graf v. Wedel die Beschlußfähigkeit des Ausschusses, da dieser doch nicht mehr bestehe. Er wurde bei diesen Worten durch einen Höllenlärm, Lachen und sonstigen Kadau unterbrochen, und es war